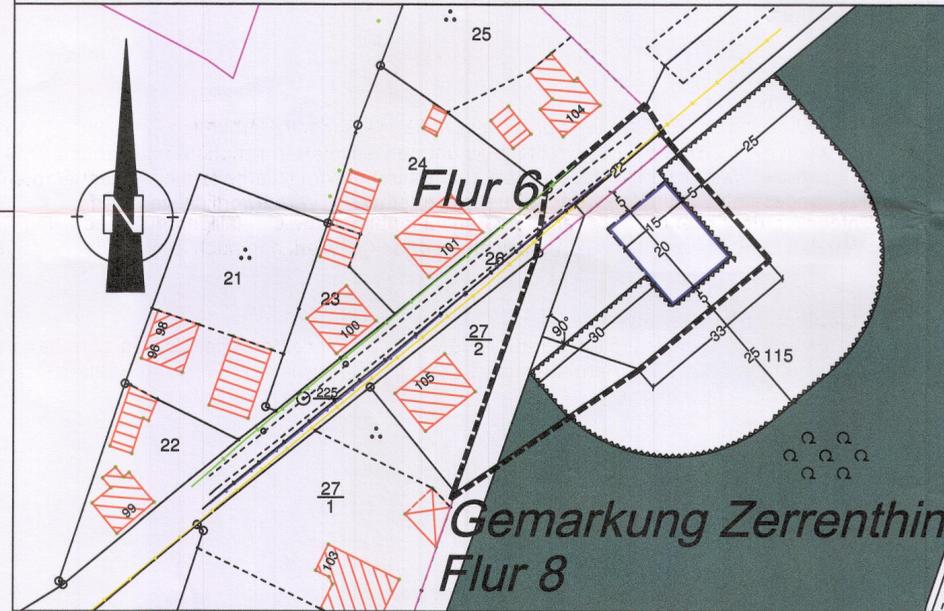


Ergänzungssatzung Dorfstraße Nord der Gemeinde Zerrenthin gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergänzungssatzung Dorfstraße Nord der Gemeinde Zerrenthin
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zerrenthin vom 19.11.2014 die folgende Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A Planzeichnung Maßstab 1 : 1.000



Kartengrundlage digitale ALK Stand 15.04.2014

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- Baugrenze Festsetzung Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB § 23 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahme

- Wald
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Waldabstandsfläche

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurgrenze
- Flurstück mit Flurstücksnummer
- Laubwald
- Trinkwasserleitung
- Schmutzwasserkanalisation
- Niederspannungstromkabel
- Telekommunikationslinie

Teil B Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wie Stellplätze, Garagen und Abstellräume sind als Ausnahme im Waldabstand zulässig.

2. Maßnahme zur Verminderung / Vermeidung von Eingriffen für die Fauna

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Baufeldfreimachung (Holzung) ist außerhalb der Brutperiode der Vögel in der Zeit vom 01.10.-28.02. vorzunehmen.

II. Hinweise

Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Städtebaulicher Vertrag

Für die Ergänzungssatzung Dorfstraße Nord wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Zerrenthin und Herrn Manuell Golembiewski sowie dem Forstamt Rothemühl am 15./27.10.2014 geschlossen.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Zerrenthin hat auf ihrer Sitzung am 18.06.2014 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 04.08.2014 bis zum 04.09.2014 während folgender Zeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.07.2014 im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amtes Uecker-Randow-Tal“ Nr. 07 bekannt gemacht worden.

3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung Zerrenthin hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 15.10.2014 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
5. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wurde am 19.11.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zerrenthin, 02.12.2014 Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 27. Nov. 2014 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte konnte nicht geprüft werden.

Pasewalk, 27. Nov. 2014 Leiter des FD Vermessung und Kataster

7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Zerrenthin, 02.12.2014 Bürgermeister

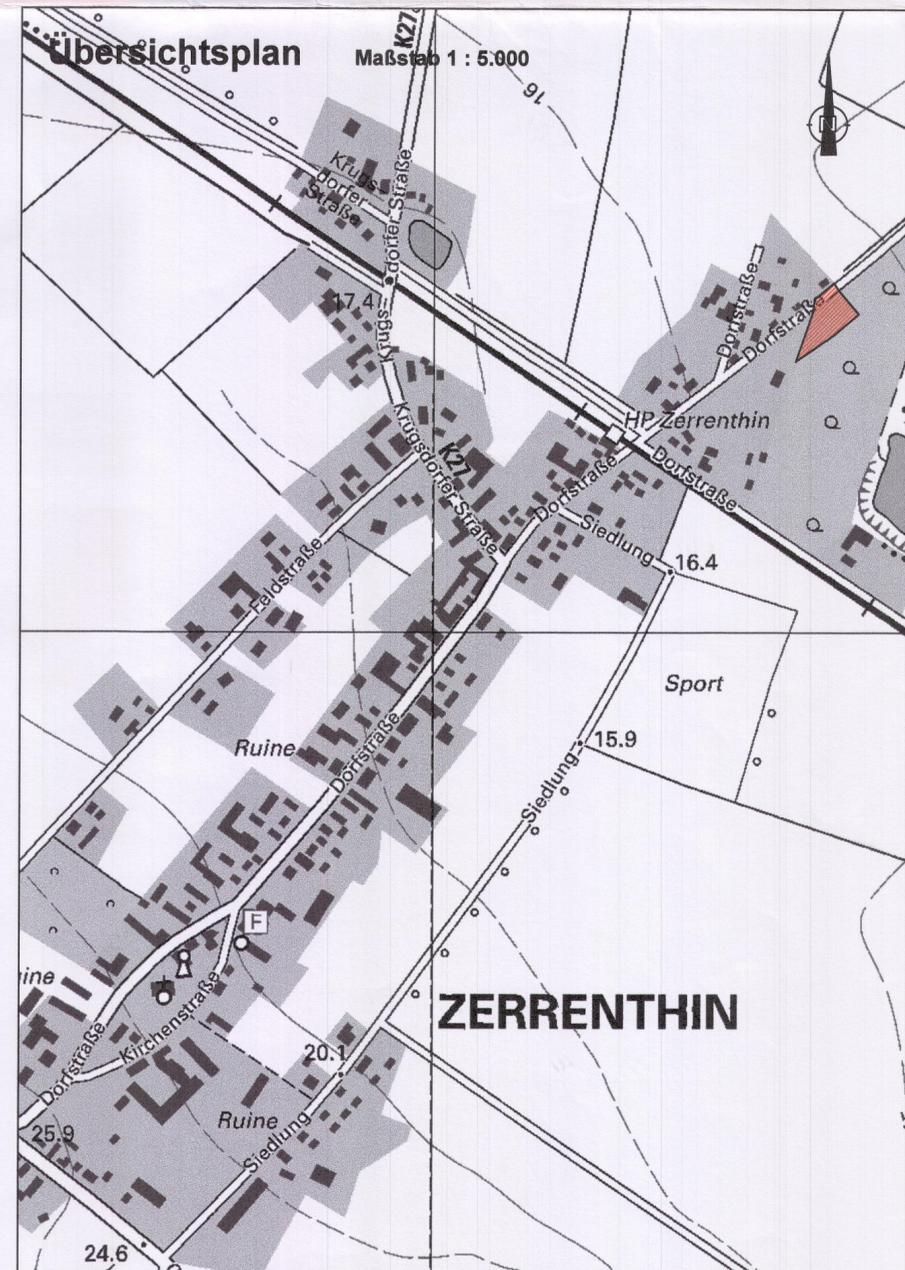
8. Die Satzungsbeschlüsse sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 20.12.2014 im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amtes Uecker-Randow-Tal“ Nr. 121/2014 vom 20.12.2014 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 20.12.2014 in Kraft getreten.

Zerrenthin, 03.01.2015

Bürgermeister



Kartengrundlage digitale Topographische Karte @ GeoBasis-DE/M-V <2013>

Ergänzungssatzung Dorfstraße Nord der Gemeinde Zerrenthin

Stand: Oktober 2014

Planverfasser: Gudrun Trautmann Architektin für Stadtplanung